Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.3.1821) März 1821

Visual Library

Sportel- und Stempelordnung, wie bei Obligationen und Kaufbriefen, nämlich bei Cautionen unter 300 fl. der Bogen zu 3 kr., von 300 bis 600 der Bogen zu 6 kr., von 600 bis 1000 fl. 15 kr., von 1000 bis 2000 fl. 30 kr., von 2000 fl. und darüber 1 fl., Statt.

Sämmtliche Aemter werden angewiesen, darauf zu wachen, daß hiernach bei Dienstcautions-Urkunden jeweils das vorgeschriebene Stempelpapier angewendet werde.

Freiburg den 27. Februar 1821.

G. b. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 21 Seite 201.

Nr. 2560.

Die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe betreffend.

(K.D.Nr. 4599.) Durch hohes Rescript großherzoglichen Staatsministerii Justizsection vom 21. Februar d. J. Nr. 433 ist, in Gemäßheit höchster Verfügung aus großherzoglichem Staatsministerio vom 8. Februar d. J. Nr. 311, die Bestimmung ertheilt worden, daß es keineswegs in der Willkühr der Parthien liege, zur Ersparung der Taxen- und Sporteln, keine Kauf- und Tauschbriefe lösen zu dürfen. Diesem nach sind daher dieselben verbunden, über die Statt gehabten Liegenschaftsänderungen Kauf- und Tauschurkunden ausfertigen lassen, und die hierfür bestimmten gesetzlichen Gebühren bezahlen zu müssen.

Welches somit zur Maaßnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 6. März 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 24 Seite 238.

Nr. 2561.

Die Catastrirung der Klassensteuer betreffend.

(Nr. 5250.) Auf Veranlassung des hochpreißlichen Kriegsministeriums, wird andurch eröffnet: daß, nach Analogie des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 §. 3 Lit. a, die Invalitengehalte der Unteroffiziere und Soldaten der Klassensteuer nicht unterliegen.

Dieses haben die mit Catastrirung gedachter Steuer beauftragten Stellen gehörig zu beachten.

Constanz den 8. März 1821.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 20 Seite 116.

Nr. 2562.

Weitere Bestimmung in Betreff des Diätenbezugs der Staatsdiener.

Zu Folge einer anher eröffneten höchsten Resolution vom 1. v. M. Nr. 237 soll allen jenen Dienern, welche eine Diät von nur einem Gulden 30 kr. und darunter anzusprechen haben, der Abzug eines Drittels derselben für den Fall, daß sie Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, ausnahmsweise nicht gemacht werden, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 9. März 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 23 Seite 225.

Nr. 2563.

Die Abhaltung der Sontagsschulen betreffend.

(Nr. 5696.) Nach dem Inhalte eines hohen Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern katholische Kirchensection vom 26. v. M. Nr. 1973 haben die Lehrer für die Abhaltung der Sonntagsschule 4 fl. aus dem Kirchenfond, und, wenn dieser unvermögend ist, aus der Gemeindscasse, zu beziehen, dagegen findet ein besonderes Schulgeld nicht Statt.

Welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 13. März 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 23 Seite 129.

Nr. 2564.

Die Vornahme der Versteigerungen betreffend.

(K.D.Nr. 4997.) Sämmtlichen unterstehenden Aemtern und Amtsrevisoraten wird zur Nachachtung bekannt gemacht,

daß nach dem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 2348 die Versteigerungen der Immobilien allenthalben von dem Vorgesetzten, und nicht von den Theilungscommissarien, vorgenommen werden sollen.

Freiburg den 13. März 1821.

Großherzoglich badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 25 Seite 249.

Nr. 2565.

Neue Conscriptions-Tabelle betreffend.

(Nr. 4905.) Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hiermit eröffnet:

Durch die neue Contonsinstruction ist eine Abänderung der zur Recrutenabgabe im Conscriptionsedict vom 28. Juni 1812 sub Beilage Lit. D vorgeschriebene Tabelle nöthig befunden, und daher von dem hohen Ministerium des Innern, auf Verlangen des hohen Kriegsministeriums, eine andere Tabellenform an die Stelle der bisherigen eingeführt worden. Sämmtliche Ober- und Bezirksämter haben bereits von hohem Ministerium des Innern ein von großherzoglicher General-Cantons-Inspection als Muster ausgefülltes Exemplar dieser Tabelle, so wie einige Bogen der Tabelle-Impressen, unmittelbar erhalten. Dieses Muster enthält alle vorkommenden Fälle, die sich aus der Einsicht selbst erläutern; die Tabelle ist so eingerichtet, daß sie in der Mitte geheftet oder gebunden werden kann, wenn mehrere Bögen derselben erforderlich sind. Sie ist auch jedesmal zu heften, so oft mehr als ein Bogen erfordert wird. Die mit ausgezeichneten Buchstaben ausgefüllten Rubriken werden von den Aemtern bei der Einsendung oder Uebergabe an die großh. General-Cantons-Inspection nicht ausgefüllt, sondern in bianco gelassen. Alles, was nach der bisherigen Tabelle Lit. D von Einstehern aufzuzeichnen war, ist jetzo überflüssig, indem die Cantonsbehörde alles supplirt, was den Einsteher angeht; der Einsteller muß aber jedesmal in den Listen erscheinen, und es kann der Erläuterung wegen unter seinem Namen auch noch der Einsteher eingetragen und in der Rubrik „Bemerkung" die Einstandssumme angezeigt werden. Die Anschaffung der Impressen geschieht auf Kosten der Amtscasse, und es ist bereits von hohem Ministerium des Innern die Einleitung getroffen, daß für den nächsten Bedarf die er-

forderliche Zahl von Impressen an die Aemter abgegeben werden. Solche werden nun angewiesen, dem großh. General-Cantons-Inspector diese Listen in Zukunft gehörig ausgefüllt zuzustellen.

Durlach und Offenburg den 17. März 1821.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 24 Seite 145.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 20 Seite 115. K.D. vom 6. März 1821 Nr. 5041.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 26 Seite 261. Kreisdirectorium vom 14. März 1821 Nr. 5121.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 28 Seite 199. Kreisdirec. vom 23. März 1821 Nr. 5532.

Nr. 2566.

Ober-Postdirection.

Carlsruhe den 19 Februar 1821.

(Nr. 341.) Den Mißbrauch des herrschaftlichen Dienstsiegels und der Aufschrift D. S. (Dienstsache) betreffend.

Das Regirrungsblatt Nr. III vom 16. Februar bringt nachstehenden hohen Erlaß des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Jänner dieses Jahrs zur öffentlichen Kenntniß.

Der häufige Mißbrauch, welcher fortdauernd mit den herrschaftlichen Dienstsiegeln und der Aufschrift Dienstsache oder herrschaftliche Sache, getrieben wird, um bei Privatversendungen das Postporto zu umgehen, veranlaßt uns, nach eingeholter höchster Genehmigung, und mit Bezug auf die im Jahr 1806 deßhalb ergangenen Bestimmungen vom 9. Dezember v. J. Regierungsblatt Nr. XXXI Seite 131, Folgendes dienstpolizeilich zu verordnen:

1) «Für jeden entdeckten Mißbrauch soll der Adressant des «Briefes oder Pakets, abgesehen von der Strafbarkeit, welche noch «sonst dadurch begründet werden mag, in die Entrichtung des «zwanzigfachen Betrags des defraudirten Portos, und nebst «dem in eine weitere arbiträre Strafe von 10 bis 30 Reichs«thalern, nach Verschiedenheit der Umstände, verfällt werden.

2) «Das Bezirksamt des Wohnort des Adressanten erkennt «darüber, auf die Anzeige des Postbeamten oder der Ober«Postdirection, nach summarischer Untersuchung, in erster «Instanz.

3) «Der Recurs gegen ein solches Erkenntniß kann so«wohl von den Adressanten, als von der Postbehörde an das

«betreffende Kreisdirectorium inneralb des gewöhnlichen Ter«mins ergriffen werden, welches in zweiter und letzter Instanz «entscheidet.

4) «Die Anzeige muß innerhalb vier Wochen, vom Tage «der Entdeckung des Mißbrauchs, bei dem betreffenden Amte «geschehen. Auf eine spätere Anzeige findet keine Untersuchung «und Bestrafung mehr Statt.

5) «Der Strafbetrag wird nach definitiver Entscheidung «durch das Bezirksamt erhoben, und bei eigener Haftung von «demselben innerhalb vier Wochen an die Ober-Postdirection «eingesendet.

6) «Die Aemter, Kreisdirectorien und Postbehörden haben «sich in vorkommenden Fällen streng darnach zu achten.»

Indem wir die vorstehende hohe Verfügung sämmtlichen Postämtern zur pünctlichen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt machen, finden wir uns veranlaßt, über die genauere Vollziehung derselben noch Folgendes anzuordnen:

1) Wird ein mit herrschaftlichem Dienstsiegel versehener, und mit der Aufschrift D. S. („Dienstsache oder herrschaftliche") bezeichneter Brief oder Paket zur Post gebracht, welcher aus sichern Gründen einen Mißbrauch dieser Bezeichnung oder des Dienstsiegels vermuthen läßt, so ist der Postbeamte berechtigt, die Eröffnung desselben von dem Adressanten (dem Aufgeber) in dessen Gegenwart sogleich zu verlangen. War der Verdacht gegründet, so macht der Postbeamte dem betreffenden großherzogl. Bezirks- oder Stadtamte die Anzeige des entdeckten Mißbrauchs, unter Vorzeigung des eröffneten Briefes oder Pakets, und verlangt, den obigen Bestimmungen gemäß, die Bestrafung des Defraudanten. Er erstattet sodann einen Bericht über diesen Vorfall an die Ober-Postdirection.

2) Befindet sich das großherzogliche Amt ausser dem Ort, wo der verdächtige Brief aufgegeben wird, oder ist der Postbeamte im Wohnort des Adressanten durch überhäufte Geschäfte verhindert, die Eröffnung des Briefes oder Pakets sogleich vornehmen zu lassen, oder ist endlich die Vorladung des Adressanten mit besondern Schwierigkeiten und Umständen verknüpft, so soll der Postbeamte durch einen, diesem Brief oder Paket selbst angehängten kurzen Avis den Postbeamten des Adreßorts auf den muthmaaßlichen Mißbrauch des herrschaftlichen Siegels oder der Declaration „herrschaftlich" aufmerksam machen.

3) Bei dem Empfang eines solchen Briefes oder Pakets, oder wenn der Verdacht sich bei dem Ankunftspostamt auch ohne dieses Avis erzeigt, wird der Postbeamte den Adressanten

(Empfänger des Briefs) von der Ankunft desselben benachrichtigen, und einladen, sich mit ihm zur Eröffnung des Briefes oder Pakets vor das großherzogliche Amt zu begeben. Im Falle eines Mißbrauchs, welcher durch ein vor Amt aufzunehmendes Protocoll herzustellen ist, übermacht der Postbeamte das letztere mittelst Berichts an die Ober-Postdirection, welche sodann die weitern Schritte zur Bestrafung des Adressanten bei dem betreffenden großherzoglichen Amte einleitet.

4) Im Fall, daß sich kein großherzogliches Amt im Wohnorte des Adressanten befindet, so übersendet der Postbeamte den verdächtigen Brief oder das Paket an das betreffende großherzogliche Amt, mit dem Ersuchen, den Brief oder das Paket in Gegenwart des Adressanten zu eröffnen, und das Resultat dem Postamte mitzutheilen.

Wird hierbei ein Mißbrauch entdeckt, so macht der Postbeamte die umständliche Anzeige hievon der Ober-Postdirection, welche auch in diesem Falle für die Bestrafung der Defraudanten Sorge trägt.

5) Im Falle, daß eine als verdächtig bezeichnete oder als solche erkannte Sendung an ein großherzogliches Amt selbst, oder an eine höhere Stelle adressirt wäre, so hat der Postbeamte seinen Verdacht dieser Behörde mitzutheilen, und wenn ein Mißbrauch Statt gefunden, sich von derselben das mit dem Siegel versehene Couvert des verdächtigen Briefes zu erbitten, und sich auf diesem Couvert attestiren zu lassen, daß dieser Brief eine Privat- oder Partheisache enthalten habe. Mittelst Berichts ist sodann das mit diesem Attestat versehene Couvert der Ober-Postdirection einzusenden.

Dießseitige Stelle hofft übrigens, daß sämmtliche Postämter sich die Befolgung der vorliegenden Verfügungen zur angelegentlichsten Pflicht machen, und ihr dadurch Veranlassung geben werden, den Diensteifer derselben in dieser Hinsicht noch besonders würdigen zu können.

Vorstehende Generalverordnung wird sämmtlichen Behörden des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises zur Notiz gebracht.

Mannheim und Wertheim den 20. März 1821.

Das Directorium des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 26 Seite 183.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 2567.

Directorium des Main- und Tauber-Kreises.

Den Ausschluß königlich baierscher Advocaten bei der dießseitigen Gerichten und Behörden betreffend.

(Nr. 3277.) Das großherzoglich hochpreißliche Staatsministerium Justizsection hat durch höchste Entschließung d.d. 3 præs. 13 hjs. Nr. 536 gnädigst zu befehlen geruht, daß die königlich baierschen Advocaten als Rechtsanwälte bei den großherzoglichen Ober- und Untergerichten und Behörden, es geschehe die Ausübung dieses öffentlichen Amts schriftlich oder mündlich und persönlich, nicht mehr zugelassen werden sollen.

Dieses wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden die sämmtlichen Gerichtsstellen und Behörden des dießseitigen Kreises andurch zugleich angewiesen, diese höchste Entschließung genauest zu befolgen.

Wertheim den 20. März 1821.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 25 Seite 173.

Nr. 2568.

Das Ausweichen der auf den Landstraßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen und Wagen, so wie auch andere polizeiliche Regeln im Fahren selbst betreffend.

Ueber das Ausweichen der auf den Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wagen und Fuhrwerke sind häufig Streitigkeiten vorgekommen, so wie durch die Fahrläßigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher und Fuhrleute schon mehrmals, zum großen Nachtheile der Reisenden, Mißhelligkeiten und Unglücksfälle entstanden.

Um diesen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiedurch als allgemeine Vorschrift, nach welcher sich ein Jeder zu achten hat, verordnet, wie folgt:

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er stets im Stande ist, seine Pferde gehörig zu leiten, und solche in seiner Gewalt hat.

2) Es ist daher verboten, daß sich der Fuhrmann

a. entweder von seinem Fuhrwerke entfernt und solches dem Willen der Pferde allein überläßt, oder

b. daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit einem Rufe, oder mit der Peitsche leitet, wie endlich

c. daß er im Fahren schläft, und — wie solches nur leider zu häufig von Bauersleuten geschieht — sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt, und zwar bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für Denjenigen, der sich einen Uebertritt zu Schulden kommen ließe.

3) Das allzustarke im Galopp Fahren und Zujagen, so wie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen und Berg abwärts, ist ebenfalls verboten, bei 1 bis 5 fl. Strafe.

4) Wer mit seinem Fuhrwerke auf offener Straße still hält, muß es stets also thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage selbst nicht gesperrt wird. — Dabei muß derjenige, der sein Fuhrwerk anhalten läßt, entweder die Waage aushängen, oder einen Strang von jedem Pferde losmachen, bei 1 bis 5 fl. Strafe für die Unterlassung.

5) Alle Fuhrwerke von jeder Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen, so ferne anderst die Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet.

6) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerke nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.

7) Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis solches vorbeigefahren ist.

Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen, oder durch Peitsche, Zeichen zu geben.

8) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge, oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen seyn, oder nicht.

9) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das leichtere ohne Unterschied zurückkehren, oder auf den Rangen gehoben werden, um das schwerere vorbei zu lassen, wobei sich Kutscher und Fuhrleute beiderseits beizustehen haben.

10) Fahren mehrere Chaisen hintereinander, so muß die erstere die letztere, wenn es diese will, entweder vorfahren

lassen, wenn solche rascher fahrt, oder sie (die erstere) muß stets eben so rasch fahren, als die letztere, oder die ihr immer am nächsten ist.

11) Ein Leiterwagen hingegen, welcher einer Chaise vorfährt, muß durch Ausweichen die Chaise dann wieder sogleich vorlassen, wenn es der Kutscher von demselben verlangt.

12) Alle Wagen und Chaisen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

Den Chaisen, in welchen

a. Se. königliche Hoheit der Großherzog, so wie

b. die höchsten fürstlichen Personen des großherzoglichen Hauses fahren;

c. denen mit großherzoglichen Pferden und Equipage bespannten Chaisen;

d. dem Postwagen;

e. jeder mit Postpferden bespannten Chaise, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horn gibt;

f. beladenen Güterwägen.

13) Außer den ad a et b benannten Chaisen müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen, in der Art ausweichen, daß die leichtere Postchaise der schwereren, das heißt, mit mehr Pferden bespannten, diese wieder den Güter- und Postwägen ganz — die von gleicher Beschaffenheit halb rechts ausweichen.

14) Andere leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

15) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalte, oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, wonächst er nach Befund mit 1 bis 5 fl. Strafe angesehen werden kann.

Nach diesen Bestimmungen sollen vorkommende Anzeigen und Beschwerden beurtheilt und die geeigneten Geld-, oder, wo Gründe der Schärfung eintreten, statt solcher körperliche Strafen, von den Polizeibehörden angeordnet werden.

Mannheim den 21. März 1821.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 27 Seite 191.

Nr. 2569.

Die Mouselinstickerei betreffend.

(Nr. 6617.) Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Aemter, deren Angehörige durch Mouselinstickereien sich den Unterhalt erwerben, unter Umgehung der Beschränkung, welche die hohe Ministerialverfügung vom 4. Heumonat 1810 §. 7, kund gemacht durch das Anzeigeblatt vom 4. August 1810 Nr. 47, hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Ferger ausgesprochen hat, die Anzahl derselben zum Nachtheile dieses wichtigen Erwerbszweiges vermehren.

Die Aemter des Kreises werden daher angewiesen, sich genau nach der angeführten Verordnung für die Zukunft zu benehmen, und im Falle, daß in einem Bezirke die Aufstellung eines dritten Fergers sich als nothwendig oder nützlich darstellen würde, hierüber Bericht zu erstatten.

Constanz den 23. März 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 26 Seite 160.

Nr. 2570.

Die Verrechnung der Zunftgelder betreffend.

(Nr. 6927.) Die verschiedenartigen Auslegungen, welche die am 28. November v. J. Nr. 25329 verkündete Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. jenes Monats Nr. 12558, die Verrechnung der Zunftgelder betreffend, erhalten hat, haben uns bestimmt, über den Sinn derselben die höhere Erläuterung einzuholen. Diese ist mittelst hohen Erlasses vom 9. d. M. Nr. 2890 dahin erfolgt, daß bei allen Zunftvorgängen die Taxen, die Sporteln und der Stempel nach der Tax- und Stempelordnung für die Staatscasse anzusetzen seyen, daß es hingegen, was die Gebühren der Zünfte betreffe, bei den bisherigen Ansätzen verbleibe.

Dieses wird den Behörden und Zunftvorstehern zur Nachachtung bekanut gemacht.

Constanz den 27. März 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 27 Seite 168.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 2571.

Die israelitischen Hauslehrer betreffend.

(Nr. 5852.) Da wiederholt bemerkt wird, daß der §. 12 des Edicts vom 13. Jänner 1809 nicht gehörig beobachtet wird, wornach kein israelitischer Hauslehrer, ohne vorher erstandene Prüfung im religiösen und politischen Lehrfache, auch hierauf erhaltene Legitimation, angenommen werden darf, so werden sämmtliche Aemter angewiesen, sogleich über die vorhandenen israelitischen Hauslehrer, und ob dieselben sich gehörig legitimiren können, Nachforschung anzuordnen; Denjenigen, welchen solche Ausweise fehlen, wenn sie Inländer sind, den Unterricht zu untersagen, die Ausländer aber auf kurzem Wege in ihre Heimath zu verweisen.

Es wird zugleich weiters verordnet, daß derjenige israelitische Staatsbürger, der einen solchen Lehrer, ohne gehörige Legitimation, annimmt, unnachsichtlich mit einer Strafe von 10 Reichsthalern, nebst Haftung für allenfallsige Unterstützung solcher Subjecte, wenn wegen ihrer Heimweisung Anstand entsteht, werde belegt werden.

Mannheim den 27. März 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 28 Seite 199.

Nr. 2572.

Die herumziehenden Fußärzte betreffend.

(K.D.Nr. 6151.) Sämmtliche Aemter und Phisicate werden, vermög Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. März Nr. 3070, angewiesen, künftig keinem gewöhnlich unter der Benennung "Fußarzt" herumziehenden Hühneraugenschneider die Erlaubniß zur Ausübung ihrer angeblichen Kunst in dem betreffenden Amtsbezirk zu ertheilen, indem jeder Chirurg die Fertigkeit, Hühneraugen zu schneiden, besitzt, somit den inländischen Chirurgen durch derarartige ausländische Hühneraugenschneider ihr Verdienst geschmälert, und das Publicum meistens nur hintergangen wird.

Freiburg den 28. März 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 27 Seite 273.

Nr. 2573.

Das Ab- und Zuschreiben der Gewerbssteuer betreffend.

(Nr. 5094.) Das großh. Ministerium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 7. d. M. Nr. 2822, in Betreff der Gebühren für ärztliche Zeugnisse zum Behuf der Steuervermindernng vom persönlichen Verdienst wegen Kränklichkeit, daß, nach vorhergegangener Communication mit gr. Finanzministerium, die Gebühr für das Ausstellen oberwähnter ärztlicher Zeugnisse auf 15. Kreuzer bestimmt werde, und ein höheres Honorar hiefür um so weniger zugestanden werden könne, als anzunehmen ist, daß dergleichen Atteste in der Regel nur an solche Leute werden ausgestellt werden, die wenigstens nicht zu den ganz wohlhabenden gehören, und nicht mehr Mühe und Zeitverlust damit verbunden seyn dürfte, als mit der Fertigung eines gewöhnlichen Recepts. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Ausstellung eines solchen Zeugnisses an notorische Arme, so wie die ordnungsmäßige Beisetzung des Vidit des Phisicus unentgeltlich geschehen muß. Dieses wird sämmtlichen Aemtern zur weitern Eröffnung an die Steuerpflichtigen, so wie sämmtlichen Phisicaten, practischen Aerzten und Chirurgen dieses Kreises zur Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Offenburg den 28. März 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 29 Seite 173.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 26 Seite 160. Kreisdirect. vom 20. März 1821 Nr. 6875.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 28 Seite 285. Kreisdir. vom 28. März 1821 Nr. 6150

Nr. 2574.

Die Militär-Wittwen- und Waisenbeneficien betreffend.

(Nr. 5738.) Da sich zuweilen der Fall ereignet, daß Recepturen für die Rechnung der Militär-Wittwencasse an Wittwen und Waisen leistende Beneficienzahlungen auch dann noch fortsetzen, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet hat oder gestorben ist, ohne bezugsfähige Kinder zu hinterlassen, so daß der Zuvielempfang oft unter schwierigen Umständen nachgefordert werden muß, so werden sämmtliche Verrechnungen hiermit angewiesen, den Zahlungsquittungen dieser Art wenigstens jedes halbe Jahr ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts,

daß die Wittwe sich noch im Wittwenstande, und die Waisen noch am Leben befinden, beizulegen, indem sonst für die Auslage selbst nach Umständen kein Ersatz geleistet werden kann.

Mannheim den 28. März 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 27 Seite 193.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 27 Seite 168. v. 27. März 1821 Nr. 6756.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 29 Seite 297. v. 28. März 1821 Nr. 6140.

Nr. 2575.

Sportel- und Stempelansatz bei Zahlungsbefehlen betreffend.

(Nr. 7418.) Ueber eine dießseitige Anfrage wegen des Gebührenansatzes bei Zahlungsbefehlen hat das großherzogliche Ministerium des Innern, mittelst hohen Erlasses vom 6. d. M. Nr. 2708, erwiedert, daß bei Zahlungsbefehlen künftig 6 kr. Sportel und 3 kr. Stempel anzusetzen seyen.

Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 30. März 1821.

G. d. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 28 Seite 175.

Nr. 2576.

Die kaiserlich russischen und königlich preussischen Orden betr.

(Nr. 7785.) Nach einer Eröffnung des großherzoglichen Kriegsministeriums vom 23. v. M. Nr. 3138 müssen die kaiserlich russischen und königlich preussischen Ehrenzeichen, bei dem Absterben des damit decorirten Individuums, sogleich erhoben und zurückgeschickt werden.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, weiset man die Aemter und Amtsrevisorate zum Vollzug im eintretenden Falle an.

Constanz den 3. April 1821.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 29 Seite 179.